

A b s c h r i f t

S a t z u n g

(Stand: Jahreshauptversammlung März 2012)

des

**„Bürgervereins Dedesdorf-Eidewarden
von 1958 zu Dedesdorf“ e.V.**

I N H A L T :

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

II. Mitgliedschaft

III. Organe des Vereins

IV. Rechnungswesen

V. Auflösung

VI. Bekanntmachung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Bürgerverein Dedesdorf-Eidewarden von 1958 mit dem Sitz in Dedesdorf.
2. Dieser soll Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langen erlangen. Dieses Gericht ist gleichzeitig Gerichtsstand des Vereins.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. **Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mitwirkung bei der Verschönerung des Ortes und seiner näheren Umgebung im Einvernehmen mit der Gemeinde sowie durch die gegenseitige Unterstützung durch die heimatkundlichen und heimatgeschichtlichen Bestrebungen, auch einschlägige Veröffentlichungen zu fördern, durch das Ergreifen von Maßnahmen, die geeignet sind, die Lebensqualität des Ortes zu erhalten bzw. zu verbessern, durch Förderung des Umwelt-Landschafts- und Denkmalschutzes, kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen.**
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied kann jeder Bürger werden, der in den Orten Dedesdorf, Eidewarden und Umgebung wohnt.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen vom Beitretenden unterzeichneten Aufnahmeantrag.

Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Mitgliedschaft entscheidet.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 5)
- b) Tod
- c) Ausschluss (§ 6)

§ 5

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Vorstand spätestens bis zum 01. Dezember des laufenden Jahres zugegangen sein.

§ 6

Ein Mitglied kann aus dem Bürgerverein ausgeschlossen werden, wenn es den satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt und dem Zweck des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Die Mitgliedschaft endet 14 Tage nach dem der Vorstand dem Mitglied die Ausschlussklärung zugesandt hat.

§ 7

Jedes Mitglied hat das Recht an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken sowie:

- a) an den Abstimmungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens 5 Mitgliedern. Sie müssen dem Vorstand fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.
- c) Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 8

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Interessen des Bürgervereins zu wahren und den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.
- b) die Beiträge in der vom Vorstand vorgesehenen Form zu leisten,
- c) dem Vorstand jede Änderung der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

III. Organe des Vereins

§ 9

Organe des Bürgervereins sind die Vorstandsschaft, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand

1. Die Vorstandsschaft besteht aus mindestens drei, höchstens aus fünf gleichberechtigt vertretungsberechtigten Mitgliedern, einschließlich Schriftführer und Rechnungsführer.
2. Den Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB bilden immer zwei der Vorstandsmitglieder, die dann gemeinschaftlich zur gerichtlich und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Wahl des Schriftführers in geraden Jahren, des Rechnungsführers in ungeraden Jahren liegen soll.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Jugendliche unter 18 Jahren können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
5. Legt ein Mitglied des Vorstands während der Zeit, für die er gewählt ist, sein Amt nieder oder scheidet aus anderen Gründen aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
6. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, ein anderes Vorstandsmitglied oder ein von der Vorstandsschaft berufenes Vereinsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben. Die Aufgabenzuweisung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem aufgabenübernehmenden Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand (Vorstandsschaft) fasst einstimmig zu seiner Tätigkeit Beschlüsse und ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

8. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die laufenden Geschäfte des Vereins wahrzunehmen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
- b) Für eine ordnungsgemäße Buchführung und Vermögensverwaltung zu sorgen und den Jahresabschluss – geprüft durch die Rechnungsprüfer – der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen,
- c) Die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
- d) Die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern zu beschließen,
- e) Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben aus dem Kreis der Mitglieder einen Beirat oder Festausschuss wählen.
- f) Rechtsgeschäfte über einen Wert von mehr als 4.000 (viertausend) Euro, Grundstücksgeschäfte und die Aufnahme von Krediten, die nicht den laufenden Geschäften dienen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, ebenso die Gewährung von Darlehen.
- g) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern Einsicht in die für die Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren und die gewünschten Auskünfte zu geben.
- h) Ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstand (Vorstandschafft) gibt jährlich in der ersten Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und einen Lagebericht.
- i) Der Vorstand hat die Pflicht, größte Sparsamkeit zu beachten. Für Auslagen kann an Vorstandsmitglieder eine Entschädigung gezahlt werden.

§ 11

Haftung

1. Mitglieder des Gesamtvorstands (Vorstandschafft⁵) werden für einfache Fahrlässigkeit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten durch den Verein freigestellt. Sie haften im Innenverhältnis gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein und die für ihn handelnden Personen haften, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nur für Schäden, die von der Haftpflichtversicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 12

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte über die Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Auch hier gilt bezüglich des Einladungsmodus die obige Regelung zu Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen.

§ 13

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.

§ 14

Die Mitgliederversammlung beschließt und berät über:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Rechnungsführers
- c) Prüfungsbericht
- d) Entlastung des Vorstandes und Rechnungsführers
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Beitragshöhe
- g) Änderung der Satzung
- h) Wahl der Rechnungsprüfer
 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, in 2-jährigem Turnus, wobei sich die Amtszeiten nur ein Jahr überschneiden sollen.
 2. Im Auftrag der Mitgliederversammlung prüfen sie jährlich den Jahresabschluss und die Buchführung des Vereins.
 3. Die Rechnungsprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.
- i) Auflösung des Vereins

§ 15

Die Schlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreibt.

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Niemand kann für sich das Stimmenrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er selbst zu entlasten ist. Über die Entlastung des Vorstandes kann für den Gesamtvorstand in einem Wahlgang oder für die einzelnen Vorstandsmitglieder in getrennten gültigen Wahlgängen abgestimmt werden.

§ 17

Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder ein Mitglied dieses verlangt. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.

§ 18

Die Beschlüsse der Versammlung werden protokolliert.

IV. Rechnungswesen

§ 19

Die Versammlung wählt jährlich zwei Mitglieder, die die Prüfung des Rechnungswesens vornehmen.

V. Auflösung

§ 20

Der Bürgerverein kann nur aufgelöst werden, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder dieses beschließen.

Über den künftigen Verwendungszweck des Vermögens (§ 61 II AO) wird folgende Bestimmung über die Vermögensbildung getroffen:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Loxstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Ortschaften der ehemaligen Gemeinde Landwürden zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, dürfen erst nach Einwilligung

des Finanzamtes ausgeführt werden.

VI. Bekanntmachungen

§ 21

Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Schaukasten am Markthamm oder durch Veröffentlichung in der ortsüblichen Tageszeitung.

Dedesdorf-Eidewarden, „Gaststätte Campsen“, 29. März 2012

Unterschriften des Gesamtvorstands:

-